

Abkürzungen

AkDR	Akademie für Deutsches Recht
ArchRSozPh	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
ArchRWPh	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRWis	Deutsche Rechtswissenschaft
DStR	Deutsches Strafrecht
GA	Goltdammers Archiv
GS	Der Gerichtssaal
IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
Jb. der Gef.ges. für Sachsen und Anhalt	Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für Sachsen und Anhalt
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
KrimMon	Kriminalistische Monatshefte
MSchrKrimBio	Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
MSchrKrimPsych	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
RuS	Recht und Staat
RG	Reichsgericht bzw. Reichsgerichtsentscheidung in Strafsachen
SchwZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
VO	Verordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZfKulturph	Zeitschrift für deutsche Kulturphilosophie
ZRPh	Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStaatW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Gegenstand dieser Untersuchung ist die Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts. Beabsichtigt ist, die Geschichte der Strafrechtswissenschaft über den Streit der beiden Strafrechtsschulen hinaus fortzuschreiben. Dieses Gebiet ist bisher vernachlässigt worden; die Lücke kann erst allmählich geschlossen werden. Die folgende Darstellung beschränkt sich daher auf einen bestimmten Aspekt der damaligen Strafrechtswissenschaft, auf deren Kampf gegen ein liberales Strafrecht.

Die Untersuchung ist zugleich gedacht als ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte unter dem Einfluß des Nationalsozialismus. Sie geht von der These aus, daß die nationalsozialistische Machteroberung im Bereich der Strafrechtswissenschaft keinen Umbruch herbeiführte, sondern lediglich Entwicklungstendenzen stark forcierte, die in der voraufgegangenen Periode schon angelegt waren. Als ein Bindeglied zwischen der vornationalsozialistischen und der nationalsozialistischen Strafrechtswissenschaft ist der Antiliberalismus anzusehen.

Geplant ist, vor allem die Argumente gegen ein liberales Strafrecht und die Argumentationsweise darzulegen. Weniger Gewicht ist auf eine Untergliederung nach den beteiligten Personen gelegt. Zur Grundlage der Sachdarstellung wurden in besonderem Maße die Arbeiten von zwei Strafrechtswissenschaftlern gemacht, von Dahm und Schaffstein. Sie bildeten schon vor dem politischen Umsturz des Jahres 1933 die treibende Kraft im Kampf gegen den Liberalismus. Danach konnten sie ihren Einfluß noch durch Mitarbeit in der amtlichen Strafrechtskommission verstärken. In ihrer gemeinsamen Tätigkeit an der Universität Kiel von 1935 bis 1939¹ gaben sie dem Kampf gegen ein liberales Strafrecht wichtige Impulse.

Den weitaus größten Raum in der gesamten Untersuchung nehmen die antiliberalen strafrechtswissenschaftlichen Anschauungen ein, die von einer politisch rechtsgerichteten Haltung geprägt waren. Diese Seite bekämpfte das liberale Strafrecht am lautstärksten und versetzte ihm den entscheidenden Stoß. Darüber hinaus wird aber auch der Ver-

¹ Dahm wechselte 1939 nach Leipzig; Schaffstein ging 1941 von Kiel nach Straßburg. Dort traf er wieder mit Dahm zusammen, der ebenfalls 1941 in Straßburg tätig wurde.

such unternommen, Parallelitäten und Affinitäten auf der Seite der politischen Gegner herauszuarbeiten.

Da der angesprochene Zeitraum bisher noch keine umfassende und gründliche historische Untersuchung im Hinblick auf die Strafrechtswissenschaft erfahren hat, ist die folgende Darstellung vorwiegend als Vorarbeit gedacht, d. h. als Materialsammlung, -sichtung und -ordnung. Die Aufgabe einer historischen Analyse in Form einer Einordnung in größere Zusammenhänge konnte nur in Ansätzen bewältigt werden. Dazu ist der Versuch zu rechnen, die antiliberalen Strafrechtswissenschaft als Ergebnis und als Teil der irrationalen Zeitströmung verständlich zu machen². Die Abhängigkeit eines liberalen und ebenso eines antiliberalen Strafrechts von bestimmten Staatsvorstellungen gab zudem Anlaß zu einer gesonderten Betrachtung der staatstheoretischen Zusammenhänge³.

Die Arbeit orientiert sich entsprechend ihrer Zielsetzung am originären Schrifttum des Untersuchungszeitraums. Nicht aus Geringschätzung, sondern um der methodischen Klarheit willen wurde Sekundärliteratur nur in beschränktem Maße herangezogen⁴, und zwar im wesentlichen dort, wo sie zur Rekonstruktion früherer strafrechtswissenschaftlicher Auffassungen notwendig erschien⁵. Da die Untersuchung in erster Linie das Ziel einer Stoffsammlung und -aufbereitung verfolgt, wurde darauf verzichtet, von einem eigenen Standpunkt aus zu bestimmen, was ein liberales und was ein antiliberales Strafrecht ist. Ein einführendes Kapitel enthält, was die antiliberalen Strafrechtswissenschaft als typisch liberales Strafrecht betrachtete, nämlich die Anschauungen der Strafrechtswissenschaft am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Dieses liberale Strafrecht wird aus der Sicht des strafrechtlichen Antiliberalismus referiert.

Bei dieser Art des Vorgehens ist mit dem Einwand zu rechnen, daß ein historischer Standpunkt eingenommen werde, der ziel- und nutzlos

² 2. Kapitel.

³ 3. Kapitel.

⁴ Wer sich mit dem untersuchten Zeitraum beschäftigt hat, wird vielleicht einige neuere Analysen aus politischer und soziologischer Sicht gerade bei der Behandlung staatstheoretischer Fragen vermissen. Auf dieses Schrifttum wurde verzichtet, um die Gedankenführung in festen Bahnen zu halten. Untersucht werden lediglich die staatstheoretischen Anschauungen der damaligen antiliberalen Strafrechtswissenschaft. — Damit hat sich neuerdings *Ameling*, Rechtsgüterschutz, S. 216 ff. befaßt, allerdings in sehr knapper Form, ohne die Breite der Quellenliteratur voll auszuschöpfen.

⁵ Im 5. Kapitel wurde dieser Rahmen ein wenig ausgedehnt. Im Gegensatz zu der im allgemeinen wenig ergiebigen Sekundärliteratur haben sich einige neueren Arbeiten mit dem dort abgehandelten Themenkreis intensiv befaßt, so vor allem die Arbeiten von *Sina*, *Ameling* und *Hassemer* zum Rechtsgutsbegriff.

sei. Die Thematik ermöglicht, dem Einwand zu begegnen, ohne in aller Breite auf Probleme historischer Darstellung und Wertung einzugehen. Die antiliberalen Strafrechtswissenschaft hat die nationalsozialistische Strafrechtspraxis vorbereitet und begleitet. Die Beschäftigung mit dem historischen Prozeß des strafrechtlichen Antiliberalismus läßt daher ganz bestimmte Erwartungen hinsichtlich der Entwicklung des Strafrechts nach dem Abschluß der antiliberalen Phase entstehen, die jedenfalls nach außen mit dem Zusammenbruch des Dritten Reichs beendet wurde. Objekt dieser Erwartungen, die mit dem Stichwort zusammengefaßt werden können: Völlige Abkehr von antiliberalen nationalsozialistischen Strafrechtslehren, ist nicht nur die Strafrechtswissenschaft der unmittelbaren Nachkriegszeit; denn sie hat die Ansätze für die Strafrechtswissenschaft der Gegenwart geliefert. Ein Bruch in der Entwicklung läßt sich nicht feststellen. Die Frage, ob auf die Zeit des strafrechtlichen Antiliberalismus angemessen reagiert wurde, muß auch heute noch beantwortet werden. Eine genaue Kenntnis des historischen strafrechtlichen Antiliberalismus ist dafür unerlässlich. Dazu beizutragen, ist das hauptsächliche Anliegen dieser Untersuchung. Die Schwierigkeiten einer Verwertung der historischen Erfahrung in der Gegenwart und mögliche Ansätze dafür werden im abschließenden Kapitel angesprochen.